Bundesrathsbeschluß

betreffend

die Ausweisung des Franz Troppmann, von Floß.

(Vom 14. September 1888.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht der bezüglichen Untersuchungsakten;

in Betracht, daß der in der Schweiz sich aufhaltende Ausländer Franz Troppmann festgestelltermaßen mit einem der in Chicago hingerichteten Anarchisten in Korrespondenz gestanden ist und durch seine Reden in öffentlicher Versammlung bewiesen hat, daß er zu den gleichen verbrecherischen Tendenzen wie diese Partei hält;

in Anwendung von Art. 70 der Bundesverfassung,

beschließt:

- 1. Franz Troppmann, von Floß (Bayern), geboren 1862, Schneider, zurzeit in Zürich verhaftet, ist aus dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft weggewiesen.
- 2. Dieser Beschluß wird der Regierung des Kantons Zürich mitgetheilt, mit der Einladung, denselben dem genannten Individuum, nebst Art. 63, litt. a des Bundesstrafrechts von 1853, eröffnen zu lassen.
- 3. Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ist mit der Ueberwachung der Vollziehung beauftragt.

Bern, den 14. September 1888.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes, Der Bundespräsident:

Hertenstein.

Der Kanzier der Eidgenossenschaft: Ringier.

Bundesrathsbeschluß betreffend die Ausweisung des Franz Troppmann, von Floß. (Vom 14. September 1888.)

In Bundesblatt
Dans Feuille fédérale

In Foglio federale

Jahr 1888

Année Anno

Band 4

Volume Volume

Heft 42

Cahier

Numero

Geschäftsnummer ___

Numéro d'affaire Numero dell'oggetto

Datum 22.09.1888

Date

Data

Seite 114-114

Page

Pagina

Ref. No 10 014 101

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.